

Er wird hierbei von den **Untersuchungsorganen** unterstützt, die gleichfalls zur ständigen Prüfung verpflichtet sind (Abs. 3), denn bei der Durchführung der Ermittlungen können sie zuerst feststellen, ob die Haftgründe weiterbestehen oder entfallen sind. Jedes Organ der Strafrechtspflege hat im Rahmen seiner spezifischen Verantwortung das Recht und die Pflicht, eine angeordnete Untersuchungshaft ständig auf ihre Weitere Notwendigkeit zu überprüfen. Eine Untersuchungshaft darf nicht länger als unbedingt notwendig andauern. Mit Anklageerhebung geht die Verantwortung für die Haftprüfung auch auf das **Gericht** über und bleibt bei diesem mit allen Rechten und Pflichten auch bei Rückgabe der Sache zur Nachermittlung (§ 190 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2).

## §132

### Aufhebung des Haftbefehls

(1) Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen. Er ist insbesondere aufzuheben, wenn der Angeklagte freigesprochen oder wenn das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird. Der Verhaftete ist sofort zu entlassen.

(2) Nach Aufhebung des Haftbefehls kann der Staatsanwalt den Angeklagten erneut vorläufig festnehmen (§ 125 Absatz 2), wenn er binnen 24 Stunden gegen den den Haftbefehl aufhebenden Beschluß Beschwerde oder gegen das Urteil, das zur Aufhebung des Haftbefehls führte, Protest einlegt und zugleich beim Rechtsmittelgericht den Erlaß eines neuen Haftbefehls beantragt. In diesem Fall hat das Gericht erster Instanz sofort die Akten dem Rechtsmittelgericht vorzulegen.

## §133

### Aufhebung des Haftbefehls vor Anklageerhebung

Ist die Anklage noch nicht erhoben, ist der Haftbefehl aufzuheben, wenn der Staatsanwalt es beantragt. Er kann die Entlassung des Beschuldigten schon vor der Entscheidung des Gerichts anordnen.

Wenn die Haftbefehlsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist der **Haftbefehl aufzuheben** und der Beschuldigte oder Angeklagte **sofort**, z. B. auch **im Gerichtssaal**, aus der Untersuchungshaft **zu entlassen**. Die Tatsache, daß der Beschuldigte eine Freiheitsstrafe unter zwei Jahren zu verbüßen haben dürfte, rechtfertigt nicht die Aufrechterhaltung eines Haftbefehls.